

RS Lvwg 2016/7/7 LVwG- 2016/26/0681-3

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 07.07.2016

Rechtssatznummer

1

Entscheidungsdatum

07.07.2016

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

80/02 Forstrecht

Norm

VStG §5 Abs1

VStG §9 Abs2

ForstG 1975 §174 Abs1 lita Z25

1. VStG § 5 heute
2. VStG § 5 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 57/2018
3. VStG § 5 gültig von 01.02.1991 bis 31.12.2018
1. VStG § 9 heute
2. VStG § 9 gültig ab 05.01.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 3/2008
3. VStG § 9 gültig von 01.01.2002 bis 04.01.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 137/2001
4. VStG § 9 gültig von 01.01.1999 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 158/1998
5. VStG § 9 gültig von 01.02.1991 bis 31.12.1998

Rechtssatz

Ein einmaliger Rechtsverstoß eines Mitarbeiters spricht zwar grundsätzlich gegen die Annahme eines Auswahlverschuldens, doch ein solches auch nicht völlig auszuschließen vermag, wenn etwa beispielsweise andere Umstände bzw Anhaltspunkte die Verlässlichkeit eines Mitarbeiters in Frage stellen.

Jedenfalls wird aber ein effektives und ausreichendes Kontrollsystem mit dem Argument, es sei bloß ein einmaliger Rechtsverstoß geschehen, nicht dargetan, vielmehr spricht der Umstand, dass ein Verstoß gegen rechtliche Vorgaben möglich gewesen ist, gegen die Effektivität eines Kontrollsystems. Grundsätzlich sollte nämlich auch ein einmaliger Rechtsverstoß nicht geschehen.

Schlagworte

Kontrollsystem; verantwortlicher Beauftragter

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGTI:2016:LVwG.2016.26.0681.3

Zuletzt aktualisiert am

28.07.2016

Quelle: Landesverwaltungsgericht Tirol LVwg Tirol, <https://www.lwvg-tirol.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at